

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 101/07 B

L 4 R 128/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 39 RJ 228/04 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 29.1.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf ungekürzte Zahlung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Anrechnung der Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung verneint und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Auf Grund des Hinzutretens der Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sei mit Aufnahme der laufenden Leistungen ab 1.5.2004 eine wesentliche Änderung in der bisherigen Rentenzahlung eingetreten. Die Beklagte habe bei der Gewährung der Rente an die Klägerin die Leistungen aus der Unfallversicherung berücksichtigen müssen. Die gesetzliche Regelung in § 93 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sei verfassungsgemäß.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hält es für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob es rechtlich zulässig sein könne, dass die Rentenversicherung ihr missliebige Rechtsprechung des BSG, die auf dem Gesetz fuße, so wie bezeichnet aus den Angeln heben dürfe.



- 6 Mit dieser Fragestellung ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht aufgezeigt. Die Klägerin benennt bereits keine Rechtsnormen, anhand deren die grundsätzliche Bedeutung zu prüfen wäre. Abgesehen davon fehlen jegliche Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Fragestellung. Soweit die Klägerin eine Verletzung des Art 3 Grundgesetz durch den berufsgerichtlichen Beschluss sieht, hat sie sich nicht mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auseinandergesetzt.
- 7 Die des Weiteren von der Klägerin gerügte Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Auch diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Die behauptete Divergenz ist schon deshalb nicht dargetan, weil die Klägerin es unterlassen hat, tragende Rechtssätze des LSG und des BSG einander gegenüber zu stellen. Insbesondere die - knappen - Ausführungen zur Berufungsentscheidung enthalten nicht den geringsten Hinweis auf einen vom LSG aufgestellten Rechtssatz, der mit den von der Klägerin wiedergegebenen Rechtssätzen des BSG im Widerspruch stehen könnte. Hinsichtlich der von der Klägerin wiedergegebenen Rechtssätze aus früheren Entscheidungen des BSG aus den Jahren 1967 und 1995 fehlen auch jegliche Ausführungen dazu, ob den Entscheidungen des BSG, von denen das LSG abgewichen sei, vergleichbare Sachverhalte zu Grunde gelegen hatten, zumal sich die Vorinstanzen auf neuere anderslautende Rechtsprechung berufen haben.
- 9 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 SGG abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.



- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)